

## Schülerbeföderung

## Wichtige Hinweise:

- Diese Leistung wird ab Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums bzw. ab Inanspruchnahme eines Tickets zur Nutzung des ÖPNV ausgezahlt
- Es kann eine volle Kostenübernahme für das vergünstigte Schokoticket erfolgen (12,00 € bzw. 6,00 €)
- Sofern kein Anspruch auf ein vergünstigtes Schokoticket besteht, sind ggf. die Voraussetzungen für eine Förderung nicht erfüllt. Nur in Ausnahmefällen kommt die Übernahme der Kosten eines teureren Tickets in Frage. Hier empfiehlt es sich, Rücksprache mit der örtlich zuständigen Regionalstelle zu halten.
- Die Leistung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, sofern eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben keinen Anspruch auf diese Leistung
- Sofern die Aufwendungen für die Schülerbeförderung bereits von Dritten gezahlt werden, so kann keine weitere Übernahme erfolgen (nach der Schülerfahrkostenverordnung)
- Es ist stets ein Nachweis über die Abbuchung der Verkehrsgesellschaften (z.B. Bestätigung des VRR/ Kopie des Kontoauszugs) vorzulegen, damit eine Kostenübernahme erfolgen kann